



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau
zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlässt das Landratsamt Zwickau als untere Wasserbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt.

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Zwickau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.
2. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 31. Oktober 2026.
3. Der Widerruf dieser Verfügung wird vorbehalten.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

I. Sachverhalt

Aktuell haben sich in den oberirdischen Gewässern des Landkreises Zwickau durch das Ausbleiben anhaltender Niederschläge sowie hohe Lufttemperaturen und die daraus resultierende verstärkte Verdunstung in den letzten Wochen erneut sehr niedrige Wasserstände eingestellt.

Die Tendenz der gemessenen Pegelstände im Landkreis Zwickau spiegelt dabei die Gesamtsituation in Sachsen wider. Die Pegelstände der Zwickauer Mulde fallen aktuell in Richtung der langjährig beobachteten mittleren Niedrigwasserabflüsse (MNQ) bzw. haben diese am Pegel Wolkenburg erreicht, der Pegel Neukirchen 1 an der Pleiße sowie der Pegel des Rödelbachs haben diesen fast erreicht. Die Pegelstände von Lungwitzbach, Mülsenbach und Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach befinden sich im Bereich des mittleren Niedrigwassers. Kleinere Gewässer im Landkreis sind bereits trockengefallen. Eine anhaltende Verbesserung dieser Situation ist auch unter Berücksichtigung von kurzzeitigen Niederschlägen (Gewittern, Starkniederschläge) derzeit nicht absehbar. Die aktuelle Niedrigwassersituation droht sich damit weiter zu verstärken und auch mittelfristig ist mit keiner wesentlichen Änderung der Situation zu rechnen.

Wasserentnahmen aus den Gewässern durch Eigentümer und Gewässeranlieger, insbesondere mittels Pumpen, verschärfen die Abflusssituation zu Lasten des Wasserhaushaltes und des ökologischen Zustandes dramatisch.

II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist für die im Rahmen der Gewässeraufsicht erlassene Allgemeinverfügung gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 110 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sachlich und nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 106 Abs. 1 SächsWG. Danach ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Wasserentnahmen aus Gewässern bedürfen als Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG gemäß § 8 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis jedoch nicht erforderlich für die Benutzung (hier: Entnehmen von Wasser) eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist. Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt Abs. 1 auch für die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

Wie bereits dargelegt, ist an den oberirdischen Gewässern im Landkreis Zwickau witterungsbedingt eine Niedrigwassersituation eingetreten, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese natürliche Situation beeinträchtigt den Wasserhaushalt bereits. Die Gewässer führen zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können. Jede hinzukommende Wasserentnahme über Pumpvorrichtungen ist im Einzelnen und in der Summe geeignet, die ohnehin geringe Wasserführung weiter zu vermindern, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern und damit den Wasserhaushalt mehr als bereits eingetreten zu beeinträchtigen.

In dieser wasserwirtschaftlich angespannten Situation ist ein erlaubnisfreies Abpumpen aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen) nicht durch den Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Abs. 1 und 2 WHG abgedeckt, da die dort aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Die derzeitige Niedrigwasserlage gebietet es somit, wasserbehördlich regelnd in die Gewässerbewirtschaftung einzugreifen, um eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu vermeiden und ggf. eine Verbesserung zu erreichen.

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG steht der Erlass einer Anordnung im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Eine Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 1 SächsWG auch bereits bei dem Verdacht einer Gewässergefährdung erlassen werden.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen verstärkt die Gefahr einer nachhaltigen Störung der Gewässerbiozönose erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende



Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Um somit in der aktuellen witterungsbedingten Niedrigwassersituation den Wasserhaushalt und den ökologischen Zustand der Gewässer zu schützen, muss der Eigentümer- und Anliegergebrauch eingeschränkt werden. Dieses Einschreiten soll bewirken, dass sich die Wasserführung der Gewässer durch Abpumpen für private Zwecke nicht weiter verringert, so dass sich die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer und der Wasserhaushalt über die natürliche Niedrigwassersituation hinaus nicht weiter verschlechtert.

3. Die in Form einer Allgemeinverfügung angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Anordnung ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet. Ziel ist, die derzeit wasserwirtschaftlich und -rechtlich unzulässigen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern zu verhindern und damit die bereits beeinträchtigte Wasserführung und den Wasserhaushalt nicht weiter zu belasten. Ggf. kann sogar eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Somit ist diese Anordnung ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Die Anordnung ist erforderlich. Die angeordnete Untersagung der Entnahme von Wasser mittels Pumpvorrichtungen stellt das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar. Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und gilt weiterhin fort. Zudem ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung auf Antrag nach fachlicher Prüfung möglich. Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben, muss in der jetzigen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen.

Die Anordnung ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen überwiegt etwaige private Interessen an einer unregelmäßigen und unbeschränkten Entnahme von Wasser bei den derzeitigen und voraussichtlich sehr niedrig bleibenden Wasserständen. Die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigung würden ohne Beschränkung absehbar weiter verschlechtert.

Die Anordnung stellt damit eine verhältnismäßige Maßnahme dar.

4. Die gewählte Befristung orientiert sich am Ende der Gartensaison. Soweit sich bereits früher eine Entspannung der Niedrigwassersituation einstellt und in den Gewässern wieder eine stabile Wasserführung oberhalb Niedrigwasser zu beobachten ist, kann das Entnahmeverbot bereits früher widerrufen und der Widerruf öffentlich bekannt gegeben werden. Aus diesem Grund wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG ein Widerruf vorbehalten.
5. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass der Allgemeinverfügung und deren Bestandskraft weiterhin ungehindert Wasserentnahmen über Pumpvorrichtungen durch Eigentümer und Anlieger erfolgen würden.
Die Folge wäre eine Verminderung der ohnehin geringen Wasserführung, eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit (Erwärmung des wenigen Wassers, Sauerstoffmangel und -zehrung) und letztendlich eine zunehmende Beeinträch-

tigung des Wasserhaushalts. Die Gewässer sind ein öffentliches Schutzgut und in ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die derzeit nicht verträglichen Wasserentnahmen beeinträchtigen demnach das öffentliche Schutzgut Gewässer.

Das kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden. Das Interesse der Eigentümer und Anlieger an oberirdischen Gewässern an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss demgegenüber zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder bei einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Eine rechtswirksame Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 13. Juli 2026

Wendler
Amtsleiterin
Umweltamt

Hinweise:

1. Die aktuelle hydrologische Situation kann im Internet auf der Seite des Landeshochwasserzentrums abgerufen werden. (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/lhwz/index.html>)
2. Das gemäß § 25 Satz 1 WHG i. V. m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
3. Nicht zum Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG zählen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG (Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Übungen und Erprobungen zum Zwecke der Verteidigung oder Gefahrenabwehr). Diese Maßnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
4. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
5. Anlagen, die zur technischen oder mechanischen Wasserentnahme geeignet sind (Pumpen, Schläuche etc.), für die keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 26 Abs. 1 SächsWG vor-



liegt, sind aus den Gewässern und Uferbereichen zu entfernen.

6. Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Zwickau wird ab sofort verstärkt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften kontrollieren.
7. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
38. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen